



Merkblatt AFU 158

Wohin mit dem geräumten Schnee?

Schneeart	Frischer Schnee mehrfach an Haufen oder Mahde zusammengestossen, 1 bis 5 Tage alt, bei wenig befahrenen Strassen auch älter	Alte Schneemahden am Strassenrand, durch Spritzwasser zusätzlich verschmutzt, älter als 5 Tage	Eis und Schnee ab Strasse nach mehrfachem Frost-Tau-Wechsel, mit Splitt oder Schmutz verunreinigt
Ablagerungsort	(nicht oder wenig verschmutzt)	(verschmutzt)	(stark verschmutzt)
auf befestigte Plätze	✓ Schmutz nach Schneeschmelze als Strassenwischgut entsorgen	✓ Schmutz nach Schneeschmelze als Strassenwischgut entsorgen	✓ Schmutz nach Schneeschmelze als Strassenwischgut entsorgen
auf unbefestigte Plätze (Boden wird mit Schadstoffen belastet)	(✓) ausserhalb Grundwasserschutz-zonen oder Zuströmbereichen von Trinkwasser-fassungen	? ausserhalb Grundwasserschutz-zonen oder Zuströmbereichen von Trinkwasser-fassungen	— nicht zulässig
an Ufer von Fließgewässern	(✓) Vorsicht: Ufervegetation schützen!	? Vorsicht: Ufervegetation schützen!	— nicht zulässig
direkt in Fließgewässer (Ablagerung in Seen und Weihern nur nach Rücksprache mit AFU)	(✓) nicht in kleine Gewässer, keinen Rückstau verursachen, Laichplätze schützen	— nicht zulässig	— nicht zulässig

✓ = empfehlenswert (✓) = geeignet, lokale Verhältnisse beachten ? = nur nach Rücksprache mit AFU — = nicht zulässig

Auskünfte:

Umweltbelange

Abteilung Abwasser (Telefon: 058 229 42 42)

Abteilung Boden und Stoffkreislauf (Telefon: 058 229 42 09)

Technische Belange:

Kantonales Strasseninspektorat (Telefon: 058 229 30 45)

Strasseninspektorat der Stadt St.Gallen (Telefon: 071 224 69 01)